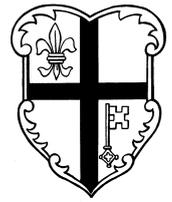


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

1. Jahrgang	Herausgegeben am: 26. Juli 2013	Nummer: 4
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
17	Ehreenauszeichnung für verdiente Frauen und Männer der Hansestadt Medebach	37
18	Bewerbung für Klimaschutzpreis	38
19	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	39
20	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg vom 01.12.2011 über den Jahresabschluss zum 31.12.2008 und den Jahresabschluss zum 31.12.2009, vom 08.03.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 und vom 17.12.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und über die jeweilige Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	42
21	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach für das Haushaltsjahr 2013	45
22	Bekanntmachung der Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 – Flurbereinigungsbehörde, Stiftstraße 53, 59494 Soest, im Flurbereinigungsverfahren Hallenberg nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung und seiner Nachträge 1 bis 3	48

BEWERBUNG FÜR KLIMASCHUTZPREIS

RWE lobt Auszeichnung aus/ Bewerbungsfrist endet am 30.08.2013

Medebach

Im Rahmen des RWE Umweltfonds lobt die RWE im Jahr 2013 wiederholt den Klimaschutzpreis aus. Der Klimaschutzpreis wird für Leistungen verliehen, die im besonderen Maße zum effizienten Einsatz von Energie und zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen in der Stadt Medebach beitragen.

Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten insbesondere folgender Art sein:

- Maßnahmen zur Verminderung von vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen
 - Lärmschutz und Maßnahmen zur CO²-Reduktion
 - Gewässer-Renaturierung
 - Erhaltung natürlichen Lebensraumes
 - Initiativen zur Abfallbeseitigung
- Spürbare Umweltverbesserungen
 - Schaffung umweltorientierter Wohn- und Arbeitsbereiche
 - Erhaltung und Neuanlage von Grün- und Erholungszonen
- Energiesparende Maßnahmen
 - Einsatz neuer Technologien in der Wärmeerzeugung
 - Energiespartechnologien in der Beleuchtung
 - Wärmedämmmaßnahmen in der Gebäudetechnik

Der RWE Klimaschutzpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Arbeitsgemeinschaft oder Institution (Bürger, Vereine, Unternehmen, Schulklassen, Schulen, Initiativen) verliehen werden, die innerhalb der Stadt Medebach entsprechende Maßnahmen aktiv umsetzt. Der Klimaschutzpreis ist mit 1.000,00 € dotiert. Je nach Projektbewertung bleibt es einer Jury vorbehalten, eine Aufteilung dieses Betrages vorzunehmen. Die beschriebenen Ideen, Initiativen oder Aktivitäten sollten bei der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, schriftlich eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet am 30.08.2013. Eine Entscheidung über die Preisvergabe erfolgt durch eine unabhängige Jury.

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Medebach**

wird in der Zeit vom	20. Tag vor der Wahl 02.09.2013	bi S	16. Tag vor der Wahl 06.09.2013	während der allgemeinen Öffnungszeiten
----------------------	------------------------------------	---------	------------------------------------	--

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus Medebach, Wahlamt, Zi. 111, Österstr. 1, 59964 Medebach

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013, am 06.09.2013 spätestens bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Medebach, Österstr. 1, Zimmer 111, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

147 Hochsauerlandkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief- umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Medebach, den 25.07.2013	Die Gemeindebehörde Stadt Medebach Der Bürgermeister T.Grosche
--	---

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg vom 01.12.2011 über den Jahresabschluss zum 31.12.2008 und den Jahresabschluss zum 31.12.2009, vom 08.03.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 und vom 17.12.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und über die jeweilige Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW

Jahresabschluss 2008:

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg hat in öffentlicher Sitzung am 01.12.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2008 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2008 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2008

Aktiva	T €	Passiva	T €
1. Anlagevermögen	0	1. Eigenkapital	9
2. Umlaufvermögen	122	2. Rückstellungen	5
		3. Verbindlichkeiten	108
Bilanzsumme	122	Bilanzsumme	122

Die Ergebnisrechnung 2008 schließt mit einem Verlust in Höhe von 794,58 €.

- 2) Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Jahresverlust 2008 in Höhe von 794,58 € in vollem Umfang aus der allgemeinen Rücklage zu decken ist.
- 3) Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2008 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2009:

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg hat in öffentlicher Sitzung am 01.12.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2009 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2009 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2009

Aktiva	T €	Passiva	T €
1. Anlagevermögen	0	1. Eigenkapital	10
2. Umlaufvermögen	227	2. Rückstellungen	9
		3. Verbindlichkeiten	208
Bilanzsumme	227	Bilanzsumme	227

Die Ergebnisrechnung 2009 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 795,60 €.

- 2) Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Jahresgewinn 2009 in Höhe von 795,60 € in vollem Umfang der allgemeinen Rücklage zugeführt wird.
- 3) Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2009 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2010:

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg hat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2010 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2010 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2010

Aktiva	T €	Passiva	T €
1. Anlagevermögen	0	1. Eigenkapital	10
2. Umlaufvermögen	177	2. Rückstellungen	11
		3. Verbindlichkeiten	156
Bilanzsumme	177	Bilanzsumme	177

Die Ergebnisrechnung 2010 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00 €.

- 2) Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2011:

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg hat in öffentlicher Sitzung am 17.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2011 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss 2011 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktiva	T €	Passiva	T €
1. Anlagevermögen	15	1. Eigenkapital	10
2. Umlaufvermögen	47	2. Rückstellungen	5
		3. Verbindlichkeiten	47
Bilanzsumme	62	Bilanzsumme	62

Die Ergebnisrechnung 2011 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 0,00 €.

- 2) Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2008, 2009, 2010 und 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse einschließlich des jeweiligen Prüfungsberichts nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 214, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 02.07.2013
Der Verbandsvorsteher

Ernst Soboll

I. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 18 GKG i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach mit Beschluss vom 18.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	628.170,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	628.170,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	628.170,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	628.170,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Ausgleichsrücklage wird nicht gebildet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird gem. § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach in der zur Zeit gültigen Fassung anteilig in dem Verhältnis festgesetzt, das der Relation der Zahl der Schüler/innen entspricht, die einerseits die Zweckverbandsschule am Standort Winterberg und andererseits die Zweckverbandsschule am Standort Medebach besuchen. Stichtag für die Schülerzahl ist der 15.10.2012.

Stadt	Schülerzahl 15.10.2012	Umlage in Euro
Winterberg	713	414.000,00 €
Medebach	296	171.870,00 €
insgesamt	1.009	585.870,00 €

Winterberg, 18.04.2013

Die Verbandsvorsteherin
Verena Henrichs

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 18 GkG i.V. mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.04.2013 angezeigt worden. Auf Grund dieser Anzeige hat die Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen mit Verfügung vom 08.07.2013, Az.: 48.02.01, im Sinne des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis genommen und gem. § 19 Abs. 2 GkG die Festsetzung der Umlage genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme während der Dienstzeit in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (täglich) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (außer freitags, donnerstags bis 18.00 Uhr) im Rathaus Winterberg, Fichtenweg 10, Zimmer 1.15 verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Winterberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Winterberg, den 10.07.2013

Verena Henrichs
Verbandsvorsteherin

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, 10.07.2013

Tel. 02931/82-5145

Flurbereinigung Hallenberg
Az.: 33.8 – 21 80 3

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Hallenberg wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 angeordnet.

1. Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **01.08.2013** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet ist für den Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 3 bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 05.08.2002 und die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 26.06.2007 und 28.08.2012 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Klage erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlaß der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil alle im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 3 nach § 58 des Flurbereinigungsgesetzes getroffenen Regelungen und Festsetzungen bestandskräftig geworden sind.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihren neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 das private Interesse von Klageführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Klagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums“ vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter "www.justiz.nrw.de" und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter "www.ovg.nrw.de".

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich. Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Helle